



SATZUNG des WSV / Triathlon Naila e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der WSV/Triathlon Naila e.V. mit Sitz in 95119 Naila, verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Winter- und Ausdauersportarten (z.B. die Förderung des Sports und der Jugendarbeit)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit zum BLSV vermittelt.

§ 2 Wirtschaftliche Betätigung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt** das Vermögen des Vereins an die Stadt Naila, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Firmen oder Personenvereinigungen werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Beschluss der Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit, durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber, zum Jahresende (31. Dezember) erklärt werden. Austrittserklärungen müssen spätestens zum 30. November bei der Vorstandschaft eingehen, wenn sie bis zum Jahresende wirksam werden sollen. Geschieht dies nicht, hat das Mitglied noch für das folgende Geschäftsjahr den Beitrag und sonstige satzungsmäßigen Leistungen zu erbringen.
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und bei grober Verletzung von Sitte und Anstand und bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit. Vorher ist der Betroffene zu hören oder es ist ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung gibt es kein Rechtsmittel.
- c) durch Tod. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ämter. Geleistete Beiträge, Spenden usw. werden nicht zurückerstattet.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; sie haben das Recht unter Beachtung der Sicherheits- und sonstigen Vorschriften die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie verpflichten sich, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb zu vertreten.

§ 10

Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitglieder-Versammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Der Beitrag wird zu Beginn des Jahres fällig.

§ 11 Organe des

Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassierer

Sportwart

Die Vorstandschaft ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar derart, dass jeweils der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelt. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Die Wahl wird von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss durchgeführt. Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, die Geschicke des Vereins zu lenken. Die Vorstandschaft übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende persönliche und sachliche Aufwand wird von Verein getragen.

§ 13 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss kann aus bis zu fünf Mitgliedern (Beiräten) bestehen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung, auf die Dauer von 2 Jahren, gewählt. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft in allen Vereinsangelegenheiten soweit erforderlich zu unterstützen. Der Ausschuss ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er hat keine Vertretungsbefugnisse. Der Ausschuss wird mit zu den Vorstandssitzungen geladen, wenn hierzu Veranlassung besteht.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung für die Sitzung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

- a) Bericht über das abgelaufene Jahr durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden
- b) Bericht des Sportwarts

- c) Bericht des Kassier
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung der Vorstandschaft
- f) Neuwahl der Kassenprüfer
- g) Neuwahl der Vorstandschaft soweit die Wahlperiode abgelaufen ist
- h) Neufestsetzung des Jahresbeitrages soweit hierfür Veranlassung besteht
- i) Änderung der Satzung soweit dies erforderlich ist (bei Satzungsänderungen ist anzugeben, welche Satzungsteile geändert werden sollen)
- j) Verschiedenes

Es steht jedem Mitglied zu, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur dann behandelt werden, wenn die Vorstandschaft hierzu in der Lage ist; ein Anspruch besteht nicht. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Kreditaufnahme, Grundstücksangelegenheiten, über Beschwerden, die sich gegen die Vorstandschaft richten, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösungsbeschlüssen ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Nicht erschienene Mitglieder haben die in einer ordnungsgemäß zustande gekommenen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse anzuerkennen. Hierauf ist in der Sitzungseinladung hinzuweisen. Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Aus besonderen Gründen oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Nennung der Gründe beantragen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladefrist auf drei Tage verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 16 Kassenprüfung

Vor der Mitgliederversammlung ist die Kasse von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 17 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift des Vereinsmitgliedes sind mitzuteilen. Die Abbuchung des Jahresbeitrages erfolgt per SEPA Lastschriftverfahren.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit die Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 19

Datenschutz

Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus den Mitgliedschaften in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes folgende Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefon – Handynummer, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Die Erfassung der Daten erfolgt unter Zustimmung der Beitrittserklärung.

§ 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Auflösungsanträge müssen schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Die Auflösung des Vereins ist nicht möglich, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens sieben Mitglieder gegen die Auflösung stimmen. Diese Mitglieder sind zur Fortführung der Vereinsgeschäfte verpflichtet und zwar solange bis wieder eine Vorstandschaft gewählt werden kann.

Naila, den 22. Dezember 2016 (Inkrafttreten durch Beschluss bei der Mitgliederversammlung am 10.02.2017 und mit Eintragung in das Vereinsregister)